

An Dez./ Amt/ Abt. 60

Ausschnitt aus

vom: 29. JUNI 1998 Nr. 150

- Westfalenpost
 Westf. Rundschau
 Süderl. Tageblatt, Plettenb.

Stadt Attendorf
Bauverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

**17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf
Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in ihrer Sitzung am 22.06.1998 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die **17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“**

mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Das an der Mühlenschlader Straße gelegene Grundstück der Gemarkung Attendorf, Flur 27, Flurstück 180, wird geändert:

1. Erweiterung der überbaubaren Fläche um ca. 250 qm
2. Wegfall einer festgesetzten Zufahrt
3. Erstmögliche Festsetzung einer Grundflächenzahl
4. Wegfall des Kataloges an zulässigen Nebenanlagen zugunsten einer allgemeinen Zulässigkeit von Nebenanlagen
5. Festsetzung einer Firstrichtung

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bebauungsplanbereich an der Mühlenschlader Straße und erfaßt lediglich das Grundstück der Gemarkung Attendorf, Flur 27, Flurstück 180 (Mühlenschlader Str. 11). Bedenken und Anregungen wurden von den benachbarten Grundstückseigentümern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorf, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorf, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf am 22.06.1998 als Satzung beschlossene 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

- A.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorf, Kölner Str. 12, 57439 Attendorf, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B.** Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C.** Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 3. der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorf gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorf, 23. 06. 1998

Alfons Stumpf
Bürgermeister